

Postanschrift:  
56058 Koblenz**Riester-Rentenversicherung  
Ihr Schreiben vom  
Unsere Zwischennachricht vom**

Sehr geehrter Herr

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom \_\_\_\_\_, mit dem Sie sich gegen die Anpassung des Rechnungszinses richten.

Es besteht Ihrerseits kein Anspruch darauf, dass auch für die seit dem 1. Januar 2018 erfolgten und in Zukunft erfolgenden Beitragserhöhungen, die die Versicherungsleistung erhöhen, die ursprünglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Die ursprünglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen, mithin auch der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rechnungszins, sind unverändert maßgeblich bezüglich der ursprünglich vereinbarten Versicherungsleistung und der bisherigen Erhöhungen der Versicherungsleistung durch Erhöhung der Eigenbeiträge bis zum 1. Januar 2018. Zudem findet der ursprünglich vereinbarte Rechnungszins weiterhin Anwendung hinsichtlich der gewährten Zulagen.

Nur die Erhöhung der Versicherungsleistung infolge der Erhöhung der Beiträge seit dem 1. Januar 2018 werden auf der Grundlage des zum jeweiligen Erhöhungstermin gültigen Tarifs, mithin einem anderen Rechnungszins und der aktuellen Sterbetafel, errechnet.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, ergibt sich dies aus den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (ABAVV 04/2009).

Maßgebend ist § 7 Abs. 5 ABAVV 04/2009. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass sich die Erhöhung der Versicherungsleistung infolge der Erhöhung des Eigenbeitrages nach dem Geburtsdatum, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Auszahlungsbeginn und dem zum jeweiligen Erhöhungstermin gültigen Tarif berechnet. Dies hat zur Folge, dass seit der Erhöhung Ihres Eigenbeitrags im Jahr 2018 die sich hieraus ergebende Erhöhung der Versicherungsleistung bedingungsgemäß auf der Grundlage eines Rechnungszinses von 0,9 % sowie der aktuellen Sterbetafel "UNI 2004R" berechnet wurde.

Entgegen Ihrer Ansicht handelt es sich hierbei nicht um eine intransparente oder überraschende und damit unwirksame Klausel.

Wir verweisen hierfür auf ein Urteil des Landgerichts Köln vom 27. September 2017, Az. 26 O 424/16. In dieser Entscheidung wurde eine vergleichbare Klausel in unseren Versicherungsbedingungen als wirksam erachtet. Die Begründung des Landgerichts Köln ist auf den vorliegenden Fall anwendbar, da es dort um eine nahezu inhaltsgleiche Vertragsklausel geht. Nach den zutreffenden Feststellungen ist diese Klausel für einen aufmerksamen und sorgfältigen Versicherungsnehmer nicht unklar oder unverständlich. Hierzu führt das Gericht wie folgt aus:

Dem ist zur Überzeugung der Kammer mit der gewählten Formulierung ausreichend Genüge getan. Sie lässt deutlich erkennen, dass sich die aufgrund einer späteren, optionalen Sonderzahlung ergebende Erhöhung der Leistungen nicht automatisch nach den beim ursprünglichen Vertragsschluss geltenden Parametern richtet, sondern von weiteren, zum jeweiligen Erhöhungstermin vorliegenden Faktoren abhängig ist. Der hierbei neben dem Alter des Versicherten und dem Zeitraum bis zum Rentenbeginn erwähnte "Tarif" umfasst – für jeden durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar – das Bedingungswerk mit den zur Ermittlung und Berechnung erforderlichen (versicherungs-) mathematischen Grundlagen, zu denen naturgemäß auch der maßgebliche Zinssatz gehört (Landgericht Köln, a. a. O., Seite 7).

Der Tarif ist folglich ein in der Versicherungspraxis allgemein anerkannter Rechtsbegriff, der für den Bereich der Lebens- und Rentenversicherung insbesondere die Parameter Sterbewahrscheinlichkeit und Rechnungszins enthält.

Auch das Amtsgericht Pirmasens hat in seinem Urteil vom 7. Oktober 2019, Az. 3 C 79/19 (noch nicht rechtskräftig), jüngst entschieden, dass eine nahezu identische Klausel in unseren Versicherungsbedingungen eine hinreichend konkrete Vereinbarung darstellt, nach welcher – für den Fall einer Erhöhung des Eigenbeitrags – für die Errechnung der Versicherungsleistung der zum jeweiligen Erhöhungstermin gültige Tarif und damit auch der entsprechende Rechnungszins angewendet werden kann.

Dieser Auffassung folgte kürzlich zudem das Amtsgericht Husum in seinem Urteil vom 5. Dezember 2019, Az. 27 C 140/19. Letzteres kommt hinsichtlich eines nahezu identischen Bedingungswerks zu folgendem Schluss:

Die Versicherungsbedingungen sind in sich klar aufgebaut und auch für einen Laien bei näherer Betrachtung verständlich. Sie sind nicht intransparent und auch nicht überraschend, zumal der Beklagte der Klägerin an keiner Stelle einen Garantiezins in Höhe von 3,25 % für den Erlebensfall zugesichert hat. Vielmehr wird in § 7 Abs. 2 ABAVV deutlich gesagt, dass betreffend eventuelle künftige Erhöhungsbeträge die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Bedingungen Anwendung finden.“

Sofern Sie einen bestehenden Vertrauensschutz ansprechen, kann dies nicht nachvollzogen werden. Die über die vertragliche Verpflichtung hinausgehende Praxis der Beibehaltung des ursprünglich gewährten Zinses für Erhöhungen des Eigenbeitrags hat aufgrund ihres einseitigen Charakters keine Vertragsänderung zur Folge und stellt keine Anerkennung einer Rechtspflicht dar. Dies bestätigte auch das AG Bielefeld - Urteil vom 2. Juli 2019, Az. 413 C 411/18 - in einem vergleichbaren Sachverhalt. Dort führten die Richter aus, dass durch die Durchführung des Vertrags zu einem niedrigeren Rechnungszins kein widersprüchliches Verhalten, das rechtsmissbräuchlich und nach § 242 BGB unzulässig wäre, vorliegt.

Bei dem Urteil des Amtsgerichts Bamberg, auf welches Sie sich beziehen, handelt es sich hingegen um eine Einzelfallentscheidung, welche bislang von keinem Gericht bestätigt wurde.

Aufgrund der ausdrücklichen Vereinbarung in den dem Vertrag zugrunde liegenden ABAVV 04/2009 sowie der diesbezüglich kürzlich ergangenen Rechtsprechung besteht daher kein Anspruch darauf, dass auch für die seit dem 1. Januar 2018 erfolgten und in Zukunft erfolgenden Beitragserhöhungen, die die Versicherungsleistung erhöhen, die ursprünglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen